

Marktordnung

für die Stadt Bad Lippspringe

Aufgrund der §§ 60b, 67, 68 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Jan. 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Febr. 1979 (BGB1. I S. 149), in Verbindung mit §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) wird auf Beschluß des Rates der Stadt Bad Lippspringe vom 23.2.1981 für das Gebiet der Stadt Bad Lippspringe folgende Marktordnung erlassen:

I. Wochenmarkt

§ 1

Marktort und Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Freitag auf dem Marktplatz statt. Der Stadtdirektor kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall einen anderen Platz und einen anderen Markttag bestimmen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September beginnt der Markt um 7,30 Uhr, in der übrigen Zeit um 8,00 Uhr. Er endet um 12,30 Uhr. Spätestens um 13,00 Uhr muß der Platz geräumt sein.

(2) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet er am Tage vorher statt.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß größeren Viehes sowie bewurzelter Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der hiesigen Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß geistiger Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art sowie abgepackte Tees, die nicht apothekenpflichtig sind;
4. Fein- und Dauerbackwaren, außer loser Sahne und Sahneteilchen;
5. abgepackte Süßwaren und abgepackte Schokolade, abgepackter Kakao und abgepackter Kaffee;
6. Gewürze;
7. Holz-, Korb-, Bürsten und Seilwaren;
8. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren sowie kleinere Haushaltswaren und Küchengeräte, mit Ausnahme elektro-mechanisch betriebener Geräte;
9. Kunststoff- bzw. Schaumstoffwaren mit Ausnahme größerer Artikel;

10. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, Toilettenartikel ;
11. Wachs- und Paraffinwaren;
12. Textilwaren mit Ausnahme von Kostümen, Kleidern, Röcken, Anzügen, Hosen, Sakkos, Mäntel, Jacken und Gardinen;
13. Kurzwaren;
14. Werbeartikel (Werbeverkauf);
15. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen.

(2) Die Zulassung weiterer Gegenstände bleibt vorbehalten.

§ 3 Behandlung der Marktwaren

(1) Alle zum Genuß bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(2) Alle eßbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauberzuhalten.

(3) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige ist nicht gestattet. Kostproben dürfen nicht von den Kauflustigen selbst genommen werden; sie sind von den Verkäufern anzubieten. Es ist nicht gestattet, Reste von Proben wieder mit den anderen Waren zusammenzubringen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(5) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht und dort aufbewahrt werden.

(6) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutz- und des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beachten sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung.

§ 4 Ordnung auf dem Markt

(1) Die Standplätze der Markthändler werden von einem Beauftragten des Ordnungsamtes der Stadt Bad Lippspringe zugewiesen. Den Anordnungen des Bediensteten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.

(2) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Verkaufsständen darf frühestens eine Stunde vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Markthändler dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den ihnen zugewiesenen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen.

(3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Wochenmarkt während der Marktzeiten nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet und auf dem Markt als Verkaufsstand zugelassen sind. Fahrräder und Hunde dürfen auf dem Wochenmarkt nicht mitgeführt werden.

(4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt oder ausgelegt werden.

(5) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Bei Kraftfahrzeugen ist unter Motor und Getriebe eine Ölauffangwanne zu stellen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung oder Verschmutzung der Oberfläche des Marktplatzes.

(6) Jeder Marktstandsinhaber ist verpflichtet, seinen Familiennamen, Vornamen und seine Wohnungsanschrift in deutlich lesbarer Schrift an seinem Stand oder Verkaufswagen anzubringen. Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und -soweit vorgeschrieben- mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz von fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.

(7) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, daß ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.

(8) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.

§ 5 Standgeld

Für die Benutzung der öffentlichen Plätze anlässlich der Markttag wird ein Standgeld nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Bad Lippspringe“ erhoben.

§ 6 Beschränkung der Teilnehmerzahl

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist der Stadtdirektor befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken. Außerdem kann die Frontlänge eines Verkaufsstandes begrenzt werden.

§ 7 Haftung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Lippspringe haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Verhalten des eingesetzten Aufsichtspersonals vor.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit

der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.

(3) Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich steht den Markthändlern nicht zu.

II. Jahrmärkte und Volksfeste

§ 8

Anwendbare Vorschriften

Die §§ 1 bis 7 dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für Jahrmärkte und Volksfeste, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung treffen.

§ 9

Ort und Zeitplan

Ort und Zeit der einzelnen Feste werden durch den Stadtdirektor festgelegt, der auch den Platz dafür bestimmt.

§ 10

Zulassung, Platzanweisung, Platzbebauung

(1) Schausteller und sonstige Gewerbetreibende bedürfen der Zulassung durch den Stadtdirektor. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist schriftlich -unter genauer Angabe der Platzgröße und der Art des Gewerbes- zu beantragen.

(2) Den zugelassenen Bewerbern wird vom Beauftragten des Stadtdirektors der ihnen zugewiesene Platz angewiesen.

(3) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauamt des Kreises Paderborn freigegeben worden sind. Bei der Abnahme sind die Baupapiere den Beauftragten des Bauamtes vorzulegen.

(4) An allen Ständen, die eine Ausspielung betreiben, ist der genehmigte Spielplan sichtbar anzubringen.

§ 11

Publikumsverkehr

Der Besuch der Veranstaltungen steht allen Personen in gleicher Weise frei. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Plätze nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.

§ 12
Sonstige Vorschriften

Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 4 Abs. 2 GO NW belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 1 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 2 genannten Waren zum Verkauf anbietet,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 3 behandelt,
4. gegen die in § 4 aufgeführten Ordnungsvorschriften verstößt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.